



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

26. Jahrgang, Nr. 53

Seite 1

2. August 2005

INHALT

Festsetzung von Entgelten für die Teilnahme
am postgradualen und weiterbildenden Master-Fernstudiengang
„Industrial Engineering“

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Festsetzung von Entgelten
für die Teilnahme am postgradualen und weiterbildenden Master-Fernstudiengang
„Industrial Engineering“**

vom 1.7.2005

Gemäß § 2 Abs.2 der Gebühren- und Entgeltordnung (GebEntgeltO) i. d. F. vom 1.6.2004 (A.M. 50/2004) setzt der Präsident der TFH folgende neue Entgelte für die Teilnahme am postgradualen und weiterbildenden Studium „Industrial Engineering“ fest:

1. Für die Teilnahme am postgradualen und weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Industrial Engineering“ und der Teilnahme an der Abschlussprüfung wird ein Nutzungsentgelt erhoben.
2. Das Nutzungsentgelt dient der Sicherung der Personal- und Sachkosten, die mit der Teilnahme am Studien- und Prüfungsbetrieb verbunden sind. Rückzahlungen wegen aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht angetretener Ausbildung sind nur möglich, soweit dem nicht bereits Verpflichtungen gemäß Satz 1 entgegenstehen. Im Nutzungsentgelt sind die für Immatrikulation und Rückmeldungen fälligen Gebühren und Beiträge nicht enthalten.
3. Für die Teilnahme gemäß Absatz 1 werden insgesamt sechs Teilbeträge von je 1.150,00 Euro (insgesamt 6.900,00 Euro) erhoben, die vor dem Versand des Lehrmaterials für das betreffende Semester fällig werden. Die Gesamtsumme wird auch dann fällig, wenn die Studienleistungen vor Ablauf der Regelstudienzeit erbracht werden. Das Nutzungsentgelt umfasst alle prüfungsrechtlich zulässigen Wiederholungen des Lehrstoffs und der studienbegleitenden Leistungsnachweise.
4. Müssen Studienleistungen nachgeholt oder wiederholt werden, so wird für jede nicht im selben Semester erfolgte prüfungsrechtlich zulässige Nachholung, bzw. Wiederholung eine Gebühr von 200,00 Euro erhoben. Als Nachholer/Wiederholer sind Teilnehmer am Studiengang Industrial Engineering zu verstehen, die nicht alle Leistungsnachweise in dem jeweils belegten Semester erfolgreich absolvieren.
5. Die vorstehende Regelung tritt zum Wintersemester 2005/2006 in Kraft. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 11.11.2002, geändert am 23.7.2003 (A.M. 19/2003) aufgehoben. Für Studierende, die das Studium bis zum SoSe 2005 aufgenommen haben, gelten für die Dauer der Regelstudienzeit noch die in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 19/2003 veröffentlichten Entgelte.
6. Die Festsetzung ist in den Amtlichen Mitteilungen der TFH zu veröffentlichen.